



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Interesse am monatlichen LNV-  
Infobrief? Kostenloses Abo unter  
[www.lnv-bw.de](http://www.lnv-bw.de)

Den LNV als Fördermitglied unter-  
stützen – Informationen unter  
[http://lnv-bw.de/  
foerdermitgliedschaft/](http://lnv-bw.de/foerdermitgliedschaft/)

LNV-Vorschlag für Rät\*innen: **Anfrage & Antrag**

LNV-GrA-2021-03

## Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

08.12.2020

*Hinweis: Der LNV ist für Verbesserungsvorschläge stets dankbar*

### Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Nach der Wasserrahmenrichtlinie (umgesetzt im Landeswassergesetz) ist in allen Gewässern Europas bis 2015 ein guter ökologischer Zustand zu erreichen. Da dies nicht möglich war, wurde die Frist um 2 x sechs Jahre bis 2027 verlängert. Der gute Zustand bezieht sich sowohl auf die Gewässerchemie als auch auf die Gewässerstruktur. Für alle Gewässer, die keinen guten ökologischen Zustand erreichen, bedeutet dies, dass sie bis 2027 renaturiert werden müssen. Die Pflicht trifft den Gewässerunterhaltungspflichtigen, für Gewässer 2. Ordnung also die Gemeinden. Sie erhalten für entsprechende Maßnahmen derzeit 85 % Zuschuss aus Landesmitteln.

### Anfrage im Gemeinderat

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele laufende Meter Gewässer 2. Ordnung gibt es in der Gemeinde (getrennt nach Gewässern)?
2. Wie verteilt sich die Gewässerlänge auf die Güteklassen für die Gewässerstruktur (getrennt nach Gewässern)?
3. Für welche Gewässer hat die Gemeinde noch keinen Gewässerentwicklungsplan aufgestellt?
4. Wie viele laufende Meter Gewässer wurden seit dem Jahr 2000 renaturiert?
5. Für wie viele laufende Meter Gewässer steht die Renaturierung noch aus?
6. Wie sieht der Zeitplan für die noch zu renaturierenden Gewässer aus?

## Antrag im Gemeinderat

Wir beantragen, dass

1. im Gemeinderat durch die Untere Wasserbehörde berichtet wird über
  - den Stand der Gewässerentwicklungsplanung
  - den Zustand der Gewässer in der Gemeinde in Bezug auf die Güteklassen
  - den Stand der Umsetzung der Pflichten aus der Wasserrahmenrichtlinie,
2. für die Gewässer außerhalb von WRRL-Bewirtschaftungsplänen umgehend ein Gewässerentwicklungsplan erstellt und umgesetzt wird,
3. die Stadt/Gemeinde sowohl inner- wie außerorts konsequent von ihrem Vorkaufsrecht im Gewässerrandstreifen Gebrauch macht.
4. die Gemeinde prüft, wo Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG bzw. § 29 WG BW auch im Innenbereich beidseits auf 10 m Breite ausgewiesen werden können und sollen. Dies dient nicht nur der Biologischen Vielfalt (Lebensraumschutz und Freiflächenverbund) und dem Hochwasserschutz, sondern breitere Gewässerrandstreifen können auch als Fischluftschneise (Vorsorge und Anpassung an die Klimakatastrophe), Naturerleben für Kinder, vereinfachten Zugang für Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer und seinem Baumbestand u.a.m. dienen.

Quellen und weiterführendes:

<https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/umsetzung-der-wrrl-in-deutschland/>

<https://www.umweltbundesamt.de/wasserrahmenrichtlinie>

<https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/fluesse/wrrl.html>

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wasserboden/wrrl/>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/fliessgewaesserschutz>

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+BW+Inhaltsverzeichnis&psml=bsbawueprod.psml&max=true>